

GUY P. MARCHAL

Was tut das Basler Domkapitel in Freiburg?

Ein Beitrag zum Selbstverständnis der Domkapitel

Krisen sind Sternstunden der Wahrheit. In Krisenzeiten zeigt sich, ob eine Institution wirklich tragfähig ist. Und vor allem: In der Krise zeigen sich deutlicher als irgendwann die Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Institution getroffen werden, wie die Institution verstanden wird, wie ihre Zielsetzungen von den Agierenden gewichtet werden.

Statt eines Überblicks über die Geschichte der Institution »Domstift«, den man sich für diesen Abendvortrag erwünschte, und der – wie ich feststellte – schon verschiedentlich und besser, als ich es hier tun könnte, gegeben worden ist¹, schien es mir verlockender und in diesem Kreis von Spezialisten anregender zu sein, dieses Axiom an einem Fall zu testen. Und da sind wir im süddeutsch-schweizerischen Raum gut bedient: Es gibt wohl kein Domstift, das eine größere Krise, ja eine eigentliche Katastrophe erfahren und überlebt hat als das Basler Domkapitel im 16. und 17. Jahrhundert.

Alles begann am 9. Februar 1529. Für das Basler Domkapitel brach an diesem Tag die Welt zusammen. Sein Münster wurde vom Pöbel gestürmt und ausgeräumt, die Altäre zerstört, die Bildnisse zerschlagen und verbrannt. Der Bischof war abwesend auf seinem fürstbischöflichen Schloss in Porrentruy. Obwohl der von der Heftigkeit des Ereignisses ebenfalls überraschte Rat am 10. Februar sich beeilte, den Domherren und Kaplänen Sicherheit an Leib und Gut zu garantieren, war in dem sich dem neuen Glauben zuwendenden Basel keine Bleibe mehr für sie. Am 29. März, drei Tage vor der abschließenden Einführung der Reformationsordnung verließen die residierenden Domherren – die anderen waren erst gar nicht mehr zurückgekommen –, Basel in aller Heimlichkeit, nachdem sie den Kirchenschatz fest verschlossen und die Wertschriften behändigt hatten². Das Domkapitel als kirchliche und gesellschaftliche Komponente der Stadt Basel hatte aufgehört zu existieren.

1 Enno BÜNZ, *Mittelalterliche Domkapitel als Lebensform*, in: *Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg*. Katalog z. Ausstellung, hg. v. Karin HEISE u. a., Petersberg 2004, 13–32. – Thomas KRÜGER, *Die Hausherren des Doms und sein funktionsgeschichtlicher Wandel. Bischof und Domkapitel im mittelalterlichen Augsburg*, in: *Der Augsburger Dom im Mittelalter*, hg. v. Martin KAUFHOLD, Augsburg 2006, 27–48.

2 Rudolf WACKERNAGEL, *Geschichte der Stadt Basel*, Bd. 3, Basel 1924, 513–518. – Franz J. GEMMERT, *Das Basler Domkapitel in Freiburg*, in: *Schau-ins-Land. Blätter für Geschichte, Sagen, Kunst und Naturschönheiten des Breisgaus an den Tag gegeben vom Breisgauverein Schau-ins-Land* 84/85, 1966/67, 125–159, hier: 128–131. – Hans R. HEYER, *Die Übersiedlung des Basler Domkapitels von seinem Exil in Freiburg i. Br. nach Arlesheim im Jahr 1678 und das Schicksal seines Archivs während der französischen Revolution*, in: *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 67, 1967, 175–183, hier: 175.

Bevor ich die weitere Geschichte erzähle, muss ich einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken, zunächst über meine Herangehensweise und dann über die Institution »Domkapitel«.

1. Historisch-anthropologische Herangehensweise

Ich möchte die historisch-anthropologische Sichtweise, die ich vor zwölf Jahren hier in Weingarten für das Kollegiatstift dargelegt habe³, nun auf das Domstift anwenden. Institution kommt in allen Zeiten und Kulturen vor. Sie muss also begriffen werden als eine anthropologische Konstante, verstanden als Ordnungs- und Bezugsraster jeglichen sozialen Handelns, sei es in Form von handlungs- und verhaltensstrukturierender Norm oder von Organisation als geschlossenem System. In letzterem Sinn stellt Institution ein organisiertes Sozialgefüge dar mit zeitüberdauernden Merkmalen wie körperschaftlichem Vermögen, Führungsinstanzen, explizitem Normengefüge, geregelter Mitgliedschaft und transpersonalem Handlungsziel. Wesenszug der Institution ist Dauerhaftigkeit unter Wahrung der Identität in den sich wandelnden Zeiten. Hieraus ergibt sich das zentrale Problem der Institutionalität, nämlich wie weit Veränderungen zur Erhaltung der Dauerhaftigkeit gehen können, ohne die Identität zu verändern. Die Identität wird geprägt durch die fundamentale Sinnvorstellung, die dem transpersonalen Handlungsziel der Institution zugrunde liegt. Institutionalität beinhaltet also eine permanente Institutionalisierung verstanden als steter Formungsprozess zur Erzeugung von Dauerhaftigkeit unter Maßgabe der fundamentalen Sinnvorstellung. Dabei können immer wieder zeitbedingte Deutungen den Sinngehalt verschieben, aber sie können dies nur im Rahmen der grundlegenden Sinnvorstellung. Wird der Rahmen der grundlegenden Sinnvorstellung verlassen, bricht die gegebene Institutionalisierung ab, hat sich die Identität der Institution verändert. Die Institution kann sich durchaus weiter entwickeln, aber im Rahmen einer anderen Institutionalität und mit einer anderen Identität⁴.

Institutionalisierungsprozesse von grundsätzlichen Reflexionen bis hin zu kleinsten formalen Fixierungen sagen viel darüber aus, wie die fundamentale Sinnvorstellung und das daraus abgeleitete transpersonale Handlungsziel jeweils aufgefasst wurden. Gerade in Krisenzeiten werden hierüber erkenntnisreichere und schärfer profilierte Aufschlüsse vermittelt. Damit sind wir wieder beim Basler Domkapitel auf der Flucht angelangt.

Wo hat es sich hingewendet? Wir wissen es nicht. Am 13. April 1529 erhält es auf Ersuchen des Basler Bischofs von König Ferdinand (1503–1564) in Speyer die Geneh-

3 Guy P. MARCHAL, Die Welt der Kanoniker. Das Institut des weltlichen Kollegiatstifts unter historisch-anthropologischer Sicht, in: Die Stiftskirche in Südwestdeutschland. Aufgaben und Perspektiven der Forschung, hg. v. Sönke LORENZ u. Oliver AUGE (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 35), Leinfelden-Echterdingen 2003, 73–84.

4 Sprechendes Beispiel ist das Kollegiatstift St. Peter in Basel, dessen mittelalterliche Statuten, insbesondere die Eidformulare, nur leicht modifiziert auch in nachreformatorischer Zeit weiter in Gebrauch standen, obwohl es sich nun um ein laikales Professorenkollegium, das Collegium Divi Petri, der Universität handelte. Guy P. MARCHAL, Weltliches Kollegiatstift und Universität, in: Stiftsschulen in der Region. Wissenstransfer zwischen Kirche und Territorium, hg. v. Sönke LORENZ, Martin KINTZINGER u. Oliver AUGE (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 50), Ostfildern 2005, 17–34, hier: 27.

migung zur Niederlassung in den österreichischen Vorlanden⁵. Aber es wird noch einige Wochen dauern, bis die Domherren wieder zusammenkommen. Wir haben also Zeit, und ich will diese nutzen, um diese theoretische Ausführung auf die Domkapitel zu übertragen.

2. Domkapitel

Fragen wir, welches die fundamentale Sinnvorstellung der Institution »Domkapitel« gewesen sei, so lag diese im Zusammenwirken mit dem *episcopus*, augenfällig vor allem im Gottesdienst⁶. Um die Frage nach dem hierin eingeschlossenen transpersonalen Handlungsziel konkreter zu fassen, müssen wir sie an die Institution in ihrer vollen Ausgestaltung im 15. Jh. stellen. Es war ein doppeltes: Das eine und ursprüngliche hatte es mit allen Kollegiatstiften gemein: die Pflege eines feierlichen Chor- und Gottesdienstes in der Stiftskirche, in unserem Fall ideell zusammen mit dem Bischof in der Kathedrale. Im Laufe der Zeit und mit dem epochenbedingten Wandel des Sinngehaltes der Institution »Bischof« von rein kirchlichem Amt zu kirchlicher und weltlicher Herrschaft hatte sich auch für das Domkapitel das transpersonale Handlungsziel erweitert, nämlich um die Mitverantwortung für die geistliche wie die weltliche Administration der Diözese und des weltlichen Hochstifts⁷. Hatte sich so entsprechend zeitständiger Sinnmuster der Sinngehalt der Institution verschoben, so vollzog sich diese Entwicklung immer im Rahmen der grundlegenden Sinnvorstellung. Als solche Sinnmuster sind anzusprechen die Interferenzen mit allgemeinen Entwicklungen wie die ständische Gliederung der Gesellschaft und die vielfach exklusive Einschränkung der Institution »Domstift« auf den Adelsstand, die politische und ökonomische Durchdringung des Raumes und damit verbunden die Schaffung von hochstiftischen Territorien. Anders und mehr noch als die Kollegiatstifte sind Domstifte zu Bereichen der Interferenz verschiedener Institutionen, verstanden als verhaltensstrukturierende Normkomplexe, geworden wie etwa des Standes, der Herrschaft, der Verwaltung, des Marktes und der Bildung. Kurzum: Domstifte sind Bereiche geworden, in denen Kirche und Welt notwendigerweise ineinander wirkten. Diese Sichtweise lässt es uns vermeiden, die spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verhältnisse von unserem heutigen Verständnis her nur negativ zu beurteilen, sondern sie vielmehr historisch-anthropologisch als zeitständige Ausformung der fundamentalen Sinnauffassung des Instituts »Domstift« zu würdigen.

5 Vgl. Anm. 2.

6 Rudolf SCHIEFFER, Die Entstehung von Domkapiteln in Deutschland (Bonner Historische Forschungen 43), Bonn 1976. – Guy P. MARCHAL, Art. Domkapitel, in: TRE 9, 1981, 136–140. – DERS., Was war das Kanonikerinstitut im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte. Eine Einführung und eine neue Perspektive, in: Revue d’Histoire Ecclésiastique 94, 1999, 778–805; 95, 2000, 7–53.

7 Vgl. etwa Walter ZIEGLER, Die Hochstifte des Reiches im konfessionellen Zeitalter 1520–1618, in: RQ 87, 1992, 252–282.

Um das Gesagte zu konkretisieren: Die neuere Domstiftsforschung⁸ hat deutlich herausgearbeitet, wie ständische Strukturen des Landes mit den Strukturen des domstiftischen Personals interferieren, so sehr, dass die Interessengruppen des Landes sich auch im Domkapitel widerspiegeln, die Gegensätze und Konflikte zwischen den Adelsgruppen im Land sich auch im Domkapitel fortsetzen. Diese Interessenlagen wirkten sich nicht nur auf das korporative Zusammenwirken des Domkapitels aus, sondern auch auf die Funktionen des Domkapitels innerhalb des Bistums, besonders als Bischofswahlbehörde und als Statthalter während der Sedisvakanzen. Quellenmäßig am einfachsten und seriell erfassbar schlug sich diese Funktion in den Wahlkapitulationen nieder. Sie lassen deutlich die grundsätzliche Stoßrichtung der domstiftischen Politik erschließen als permanente Bemühung, den Besitzstand des Hochstifts oder Fürstbistums zu bewahren oder wiederherzustellen und die weltliche und geistliche Administration des Bistums zu kontrollieren⁹. So erscheinen die Domstifte, gerade auch dadurch, dass sie über ihre Mitglieder gesellschaftlich eng mit dem Land verbunden waren, als Garanten der Kontinuität der Verhältnisse, während die Bischöfe zu Zeiten mehrheitlich landesfremd sein konnten und oft wechselten. So gesehen war es nur folgerichtig, dass die Domkapitel nicht nur die Regierung während der Sedisvakanzen, sondern auch die Mitregierung im Bistum und Hochstift neben dem Bischof anstrebten und in je unterschiedlicher Weise erreichten. Am weitestgehenden war dieses Ziel dort erreicht, wo es zu einer doppelten Loyalitätssicherung durch Beamte und Untertanen im Huldigungseid sowohl gegenüber dem Bischof als auch gegenüber dem Domkapitel kam. In der frühen Neuzeit schließlich ist die nachweisliche Kontinuitätswahrung durch das Domkapitel in die Vorstellung eingeflossen, dass das Domkapitel der Lehensherr, der *Erb- und Grundherr* oder die *Erbmutter* mit *völliger Regierung, Macht und Gewalt* sei, der gewählte Bischof nur mehr der Lehensmann¹⁰. Zu-

8 Gerhard FOUQUET, *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350–1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel*, 2 Teile (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 57), Mainz 1987. – DERS., *Verwandtschaft, Freundschaft, Landsmannschaft, Patronage um 1500. Das Speyerer Domkapitel als Instrument politischer und sozialer Integration*, in: *Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit. Staaten – Religionen – Personen – Verbände – Christenheit*, hg. v. Ferdinand SEIBT u. Winfried EBERHARD, Stuttgart 1985, 349–367. – DERS., *Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (14.–16. Jh.)*. Bildung und soziale Verflechtung, in: *Lebensbedingungen im Mittelalter in Deutschland*, hg. v. Ulf DIRLMEIER u. Gerhard FOUQUET, Siegen 1985, 51–114. – Ulrike HÖROLDT, *Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198–1332. Untersuchungen und Personallisten*, Siegburg 1994 (Diss. Bonn). – Rudolf HOLBACH, *Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter*, 2 Teile (Trierer Historische Forschungen 2), Trier 1982. – DERS., *Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln*, in: *Rheinische Vierteljahresblätter* 56, 1992, 148–180. – Rudolf REINHARDT, *Die Deutschen Domkapitel in der neueren Forschung. Zu einer sozialgeschichtlichen Neuanalyse für das 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 74, 1987, 351–358. – Andreas BHRER, *Der Konstanzer Bischofshof im 14. Jahrhundert. Herrschaftliche, soziale und kommunikative Aspekte (Residenzenforschung 18)*, Ostfildern 2005.

9 Günter CHRIST, *Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten deutschen Reiches in der Frühneuzeit*, in: *ZHF* 16, 1989, 257–328. – DERS., *Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jh.*, in: *RQ* 87, 1992, 193–235. – Konstantin MAIER, *Das Domkapitel von Konstanz und seine Wahlkapitulationen. Ein Beitrag zur Geschichte von Hochstift und Diözese in der Neuzeit (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 11)*, Stuttgart 1990.

10 CHRIST, *Selbstverständnis* (wie Anm. 9), 273, 277f.

gleich entfaltete sich im Laufe der Zeit das ursprüngliche transpersonale Handlungsziel, der Chor- und feierliche Gottesdienst des Domkapitels, zu einem komplexen, aber fest geordneten Gefüge vielfältiger Verpflichtungen. Neben den täglichen Horen und den je nach Festgrad gesteigerten Gottesdiensten entwickelte sich ein reiches Prozessionswesen, wie es etwa in Basel kurz vor der Reformation im *Ceremoniale* Hieronymus Brillingers (1469–1537) mit allen Details festgeschrieben worden ist und in seiner Feierlichkeit und Pracht durchaus dem Selbstverständnis eines exklusiv dem Adel vorbehaltenen Stifts entsprach¹¹.

In den jüngeren Forschungen zum Selbstverständnis der Domkapitel ist in der deutschsprachigen Literatur vor allem die Bedeutung der Einflussnahme auf das weltliche und geistliche Regiment, inzwischen auch mit vielen Differenzierungen, herausgearbeitet worden. Welches Gewicht hatten aber die gottesdienstlichen Verpflichtungen für die Domherren? Es ist diese Frage der relativen Gewichtung der zwei Seiten des transpersonalen Handlungsziels, der ich nachgehen möchte, nicht anhand von Wahlkapitulationen, Statuten oder Zeremonialen, sondern anhand der Maßnahmen und Handlungen eines Domstifts in der Krise. Wie gewichteten die Domkapitulare den feierlichen Chor- und Gottesdienst einerseits und die Mitverantwortung für die geistliche und vor allem weltliche Administration des Bistums und des Hochstifts andererseits in der gelebten Praxis? Mit dieser Frage wende ich mich nun den Verhältnissen im Basler Domkapitel zu.

3. Das Basler Domkapitel im Freiburger Exil

Erst am 15. Mai 1529, anderthalb Monate nach der klammheimlichen Flucht, versammelten die Domherren sich wieder in Neuenburg a. Rh. Als Zufluchtsort war inzwischen die Stadt Freiburg i. Br. gewählt worden, wohin am 12. Mai die zurückgebliebenen Kaplanen mit Hab und Gut beordert worden waren¹². Dass dieser sich im vorderösterreichischen Herrschaftsgebiet befand, mochte die Domherren kaum gestört haben. Sie waren keine Eidgenossen oder Basler, entstammten sie doch weitgehend oberrheinischen und vorderösterreichischen Adelsgeschlechtern. Schwerer mag für sie gewogen haben, dass der neue Residenzort außerhalb der Basler Diözese und auch des Basler Fürstbistums lag, während sich ihr Bischof schon frühzeitig in sein Territorium auf das fürstbischöfliche Schloss in Porrentruy zurückgezogen hatte. Aber von Freiburg aus ließen sich die verbliebenen Einkünfte des Domkapitels im Elsass und im Sundgau gut bewirtschaften. Hier stand auch eine repräsentative Kirche zur Verfügung, ein Münster Unserer Lieben Frau wie in Basel. Hier gab es wie in Basel eine Universität, und es war Conrad Stürtzel (um 1435–1509), Professor und mehrfacher Rektor dieser Universität, der, eben erst 1527 Basler Domherr geworden, die Wahl Freiburgs vorangetrieben hatte¹³. Dorthin waren schließlich schon früher einige altgläubige Humanisten, unter ihnen Glarean (1488–1563) und Erasmus (1466–1536), vor »Vernichtung, Tempelraub und Tyrannei« – so Bonifatius Amerbach (1495–1562) – geflohen¹⁴.

11 Konrad W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (Quellen und Forschungen), Basel 1938, 97–320.

12 Vgl. Anm. 2.

13 Dieter SPECK, Universität und Stift in Freiburg. Facetten, Vorhaben, Fehlschläge, in: LORENZ/KINTZINGER/AUGE, Stiftsschulen (wie Anm. 4), 123–140, hier: 127.

14 GEMMERT, Basler Domkapitel (wie Anm. 2). – WACKERNAGEL, Geschichte (wie Anm. 2), 518.

Für das Domkapitel ergaben sich mit der Flucht hinsichtlich der fundamentalen Sinnauffassung aber zwei existenzielle Probleme: In Freiburg war es ein Fremdkörper. Das Münster unterstand der Bauherrschaft der Stadt und dem Patronat der Universität. Der Münsterpfarrer wurde von der Universität bestellt und für den Chordienst sorgte die Präsenz, eine Bruderschaft der die Altäre deservierenden Kapläne, die sich seit dem 14. Jahrhundert zu einer eigenen Korporation mit Statuten formiert hatte¹⁵. Wie sollte da das transpersonale Handlungsziel des feierlichen Chor- und Gottesdienstes verwirklicht werden? Und wie sollte das Domkapitel die Mitverantwortung bei der Administration der Diözese und des Fürstbistums wahrnehmen? In Porrentruy saß der Bischof weit weg, gleichsam »hinter den sieben Bergen«. Die bischöfliche Residenz war nur beschwerlich entweder über Basel, Delémont und die Juraketten oder über das Elsass, Altkirch, wo sich das Offizialat niedergelassen hatte, und das Hügelland des Sundgau zu erreichen. Das stellt schätzungsweise eine Reisedecke von ca. 140 km dar und eine geschätzte Reisedauer von drei bis vier Tagen¹⁶. Hinsichtlich des transpersonalen Handlungsziels der Mitverantwortung für das geistliche und weltliche Regiment sah sich das Domkapitel in Freiburg in der ungewohnten Rolle – um es plakativ zu sagen – einer Exilregierung.

Die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit war höchst beschwerlich. Das Domkapitel musste sich nicht gerade neu erfinden, aber es musste doch neue Wege suchen, um seiner Aufgabe gerecht zu werden. Dabei gingen die Domherren zunächst davon aus, dass ihr Exil nur kurzfristig sei. Keiner konnte wissen, dass es bis zur Rückkehr ins Bistum anderthalb Jahrhunderte dauern würde. Das gilt es im Folgenden im Auge zu behalten. Denn nicht einer umfassenden Reorganisation werden wir begegnen, sondern situativen Maßnahmen und fortlaufendem Flickwerk.

Zunächst und nur so weit wie nötig soll das Basler Domkapitel des 16. und 17. Jahrhunderts charakterisiert werden¹⁷. Hat auch während der gesamten Zeit statutarisch die

15 Das Freiburger Münster, hg. v. Münsterbauverein Freiburg, Regensburg 2011, 21. – Zu den Priesterbruderschaften: Guy P. MARCHAL, Die schweizerische Stiftslandschaft, in: *Le Chapitre de Saint-Nicolas de Fribourg, foyer religieux et culturel, lieu de pouvoir – Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht (Actes du colloque/ 3.–5.2.2010/Akten des Kolloquiums)*, hg. v. Jean STEINAUER u. Hubertus VON GEMMINGEN (= *Archive de la Société d'histoire du Canton de Fribourg N.S. 7*), Fribourg 2010, 25–55, bes. 32–40 (die Freiburger Präsenz ist mir damals entgangen).

16 Im 18. Jh. und bei gut ausgebauten Poststraßen legte eine Postkutsche in einer Stunde 7,5 km zurück: Karl KRONIG, *Die Post der Fischer 1675–1832*, Bern 1991, 62. – Arthur DAUCOURT, *Le service postal à Delémont aux XVIIe et XVIIIe siècles*, in: *Actes de la Société jurassienne d'Emulation*, 2e série, t. 20. 1915, 130, gibt einen Einblick in die Postorganisation des Fürstbistums. Angaben über Reisegeschwindigkeit sind in der Lit. kaum zu finden. Wikipedia geht für das 18. Jh. und für Kutschen gar von einer Tagesleistung von bloß 20–30 km aus. Mit dem Pferd wurde eine Reisegeschwindigkeit von 6–10 km/h erreicht. Die Domherren werden sich eher an der unteren Grenze bewegt und schon gar nicht die Tagesleistung der Kavallerie von 80 km erreicht haben (http://de.wikipedia.org/wiki/Reisegeschwindigkeit#Historische_Entwicklung [Stand: 17.07.2012]).

17 Die folgende Analyse der Situation des Basler Domkapitels basiert auf: GEMMERT, *Basler Domkapitel* (wie Anm. 2). – HEYER, *Übersiedlung* (wie Anm. 2). – Werner KUNDERT, *Das Domkapitel Basel*, in: *Helvetia Sacra I/1*, Bern 1972, 272–315. – Catherine BOSSHART-PFLUGER, *Das Basler Domkapitel von seiner Übersiedlung nach Arlesheim bis zur Säkularisation (1678–1803)* (Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 11), Basel 1983. – Hans BERNER, »Die gute Correspondenz«. Die Politik der Stadt Basel gegenüber dem Fürstbistum Basel in den Jahren 1525–1585, Basel 1989. – Nicola EISELE, *Das Basler Domkapitel im Freiburger Exil (1529–1628)*. Studien zum Selbstverständnis einer reichskirchlichen Institution (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte 49), Alber 2004. – Eine Grundlagenarbeit für unseren Zeitraum gibt es nicht: Der erste Band der

Zahl von 24 Domherren gegolten¹⁸, so wurde sie in Wirklichkeit nie erreicht. In den Pestjahren 1553 und 1576 waren es nur mehr zwölf Kapitulare, nachdem 1549 der höchste Stand von 22 erreicht worden war¹⁹. Für die Residenz waren neun Monate veranschlagt, so dass, selbst wenn die Statuten eingehalten wurden, nie alle Domherren in Freiburg wohnten. Die Schwankungen des Personalbestands lassen sich auch an den Wahlkapitulationen ablesen: 1554 beteiligten sich sechs Domherren, 1575 sogar nur fünf und 1608 immerhin wieder 14 Kapitulare²⁰. Das Domkapitel war also personell eher schwach dotiert, was auch auf die wirtschaftlich unsicheren Verhältnisse des Stifts zurückzuführen ist. Es hatte alle seine Besitzungen in Basel und in den reformierten Teilen der Landschaft, insgesamt mehr als die Hälfte der Stiftseinkünfte²¹, verloren. Die Zimmersche Chronik hatte wohl schon recht, als sie bei ihrer karikierenden Aufzählung der Domstifte, *so werden die dombherren genennt von Chur die ungetrewesten, Costanz die nerristen, Passow die gröbsten, Regenspurg die vollesten* usw., für Basel einsetzte, *die von Bassel die ermbsten*²². Zur gleichen Zeit hat es durch Erhöhung der Ahnenprobe und mehrheitliche Verdrängung der Bürgerlichen aus den Graduiertenpfründen einen immer exklusiveren adeligen Charakter angenommen. Bei Resignationen und Erteilung von Expektanzen spielten Familien- und Verwandtschaftspolitik die größte Rolle, vorzüglich in Bezug auf Geschlechter, die über Beziehungen zur vorderösterreichischen Herrschaft, etwa zur Verwaltungszentrale in Ensisheim, verfügten. In dieses familiäre Beziehungsnetz waren auch die Bischöfe eingebunden, die ja seit Anfang des 16. Jahrhunderts regelmäßig²³ aus dem Domkapitel ausgewählt wurden. Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee (1575–1608) etwa hat bei den ihm beim Domkapitel zustehenden päpstlichen Monaten eine überwiegend familiär und politisch motivierte Personenauswahl getroffen²⁴.

Zugleich handelte es sich bei diesen Domherren um ein akademisch gebildetes Gremium. Einzelne Domherren hatten schon in Basel als Professoren gewirkt, und diese Tradition wurde individuell von verschiedenen Domherren auch an der Freiburger Universität weitergeführt²⁵. Als Institution aber hat das Domkapitel für die Entwicklung der

Helvetia Sacra, in den 1960er-Jahren nach alten Richtlinien bearbeitet, ist längst überarbeitungsbedürftig. Eisele bietet eine kulturgeschichtliche Annäherung unter wechselnden Fragestellungen und verzichtet leider – im Unterschied zu Bosshart-Pfluger – darauf, die Grundlagen, die sie für ihre Interpretationen erarbeitet haben muss, zu publizieren. Für diesen Beitrag konnten keine Archivforschungen unternommen werden.

18 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 32f., gegen ältere Lit.

19 Ebd., 33.

20 Ebd., 165.

21 GEMMERT, Basler Domkapitel (wie Anm. 2), 131.

22 BÜNZ, Mittelalterliche Domkapitel (wie Anm. 1), 13. – Froben Chr. von ZIMMERN, Zimmerische Chronik, Bd. III, hg. v. Karl A. BARACK, Freiburg/Tübingen 1881, 130 (http://de.wikisource.org/wiki/%C2%ADw/index.php?title=Seite:De_Zimmerische_Chronik_3_130.jpg&oldid=1265345 [Version vom 17.10.2010]).

23 BOSSHART-PFLUGER, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 142, seit 1656. Vgl. aber: Helvetia Sacra I/1, 199ff. seit Christoph von Utenheim 1502.

24 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 36–49.

25 SPECK, Universität (wie Anm. 13), 127f. – Vgl. auch Thomas HENRICI, *Le journal »raisonné« d'un vicaire général du diocèse de Bâle dans la première moitié du XVIIe siècle = Das Amtstagebuch eines Generalvikars des Bistums Basel in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, hg. v. Jean-Pierre RENARD (Studia Friburgensia, Series Historica 4/1), Fribourg 2007, XXIV–XXXIV. – Betr. Henrici: Helvetia Sacra I/1, passim.

Freiburger Universität keine Bedeutung gehabt²⁶. Es war vor allem darauf bedacht, nicht in die Konflikte zwischen Stadt und Universität hineingezogen zu werden²⁷. Damit sind wir wieder bei der Situation in Freiburg angelangt und die Frage stellt sich nun wirklich, was tut dieses kleine akademisch-klerikale Adelsgremium, was tut das Basler Domkapitel in Freiburg?

Wenden wir uns also den beiden Aspekten des transpersonalen Handlungsziels zu. Zunächst sei danach gefragt, wie das Domkapitel seine erste Aufgabe, die Pflege des Chordienstes und des feierlichen Gottesdienstes zu erfüllen gesucht hat. Dann sei die Frage gestellt, wie das Domkapitel seine Mitverantwortung am bischöflichen Regiment wahrgenommen hat.

4. Pflege des feierlichen Chor- und Gottesdienstes

Sofort nach Ankunft in Freiburg galt die erste Sorge der Wiederaufnahme des Chordienstes. Während die Regelung der Rechtsstellung des Kapitels in der Stadt erst am 28. August erfolgte, haben sich Vertreter des Domkapitels bereits am 23. Mai vor dem Senat der Universität eingefunden mit dem Gesuch, im Münster Gottesdienst abhalten zu dürfen. Nachdem am 8. Juni die bischöflich-konstanzische Einwilligung für das Münster oder irgendeine andere Freiburger Kirche eingetroffen war, konnte eine auf vier Jahre befristete Vereinbarung getroffen werden, die dem Domkapitel für die besonderen stiftbaslerischen Zeremonien die Andreaskapelle neben dem Münster zur Verfügung stellte, den offiziellen Beginn des domstiftischen Gottesdienstes im Münster auf Ende September 1529 (Michaelis) ansetzte, ein friedliches Verhältnis zur örtlichen Geistlichkeit stipulierte und als Gerichtsstand Konstanz festlegte²⁸. Sieben Jahre später, im Revers von 1536, erfolgte die unbefristete Regelung mit der Universität. Das Domstift wurde mit der Organisation des Chordienstes im Münster betraut, wozu ihm eine Kapelle im Chor als Sakristei zugeteilt wurde. Bezüglich der Paramente, Bücher und liturgischen Geräte – das meiste war in Basel zurückgeblieben – sollte sich das Kapitel mit der Stadt verständigen, die die wirtschaftliche Verwaltung des Münsters innehatte²⁹. Nun stellte sich aber das Problem ein, dass am Münster traditionsgemäß ein Priesterkollegium, die Präsenz, tätig war, mit dem man sich bezüglich der zu befolgenden Liturgie – baslerisch oder konstanzisch – arrangieren musste. 1536 musste das Domkapitel zugestehen, dass der Chorgesang im Münster *uf ein ordnung, namlich nach disem bishumb Costanz* vereinheitlicht wurde³⁰. Bezüglich des Stundengebets musste man einen *modus vivendi* finden: Die von der Präsenz offenbar nicht gepflegte Matutin um 4 Uhr früh bestritt das Domkapitel alleine, die übrigen Horen wurden gemeinsam gesungen, die Vigil getrennt gefeiert. Besonders die Vesper sollte würdig begangen werden *ad vitandum confusionem et scandalum*, da hier wegen der Teilnahme der Laien Rücksicht auf die Öffentlichkeit genommen werden sollte. Dass

26 Wolfgang JÄGER u. a., Rektoramt und Rektoren an der Albert-Ludwigs-Universität, 1460–1906 (Freiburger Universitätsblätter 137), Freiburg 1997 12. – SPECK, Universität (wie Anm. 13), 123–140, bes. 127–130.

27 Joachim KÖHLER, Die Universität zwischen Landesherr und Bischof. Recht, Anspruch und Praxis an der vorderösterreichischen Landesuniversität Freiburg (1550–1752) (Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 9), Wiesbaden 1980, 208–217.

28 GEMMERT, Basler Domkapitel (wie Anm. 2), 130.

29 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 115. – SPECK, Universität (wie Anm. 13), 127.

30 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 144.

es sich bei diesen Vereinbarungen nicht bloß um liturgische Problemlösungen handelte, sondern auch – wie bei den zahlreichen von der Münsterpräsenz und dem Personal des Domkapitels zelebrierten Messen – um materielle Interessen in Form von Präsenz- und Opfergeldern, versteht sich in jener Zeit von selbst. Das führte offenbar zu häufig auftretenden *confusiones*, die auch Ermahnungen durch den Basler Bischof zur Folge hatten³¹.

Aufschlussreich ist nun die Frage nach dem Verhältnis von Domherren und Domkaplänen bei der Erfüllung dieser gottesdienstlichen Verpflichtungen. Wie bei Chorherrenstiften üblich, verfügte auch das Domkapitel über Kaplaneistiftungen (Ende des Mittelalters über 70), von deren Kaplänen einige als *assisii* zur Unterstützung der Domherren zum Chordienst verpflichtet waren³². In Freiburg ging man nominell immer noch von dieser Anzahl aus, obwohl viele Pfründen ihre Einkünfte verloren hatten³³. Die bischöflich-konstanzer Visitation von 1572 deckte dann in ihrem Bericht den wahren Schaden auf: Sie habe nur noch zehn Kapläne gefunden, die persönlich residierten, wobei zusätzlich die Verfügung über freiburgische und stift-baslerische Pfründen offenbar umstritten sei. 31 Pfründen seien in Händen von Personen, die gar nicht in der Stadt lebten. Bis auf einige wenige handle es sich bei diesen Kaplänen um *ungelernte Idioten*³⁴. Nun erst regelte das Domkapitel mit der *Deklaration* von 1575 die Kaplaneien neu. Der Bestand wurde auf 24 Kapläne reduziert, die aber fix zu Präsenz und Chordienst verpflichtet wurden und höheren Anforderungen entsprechen mussten, wie *vita honesta, pietas* und *eruditio*. Domkapläne wurden zu diesem Behuf auch zum Besuch theologischer Vorlesungen verpflichtet; wenn sie es zweimal wöchentlich taten, wurde das als Präsenz angerechnet, ein Anreiz, der 1600 offenbar nicht mehr nötig war. Die Kollatur aller Kaplaneien erfolgte nun ausschließlich durch das Domkapitel³⁵.

Diese Neuregelung muss vor dem Hintergrund der Praxis gesehen werden: Im 16. Jahrhundert hat die Chordisziplin immer wieder zu Beschwerden geführt. Die Kapläne wurden wiederholt mit dem Vorwurf *unfleiss* konfrontiert und bestraft. Sie wiederum beklagten sich, dass *bei den grossen thumbherren* solcher Unfleiß durchaus gebilligt werde und *sie lernens von den thumbherren*. Besonders bei der Matutin³⁶ waren die Domherren offenbar nachlässig. Noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als der Reformdekan Hänlein sie ermahnte, dass die Chordisziplin für *Herren und Capläne insgemein* gelten sollte, pochten die Domherren auf den Standesunterschied, der zwischen ihnen und den Kaplänen bestehe und eine Gleichbehandlung ausschließe³⁷. Vor diesen Problemen und Auseinandersetzungen um die Chordisziplin lässt sich die Grundidee der *Deklaration* von 1575 mit einem Wort benennen: Delegation. Sie intendierte eine vollwertige Stellvertretung des Domkapitels beim Chordienst, wie es sinnfällig auch in der dem Kapitel entsprechenden Anzahl von 24 Kaplänen zum Ausdruck kommt. Der formale Aspekt der Repräsentation des Domstifts im Münster tritt auch in der besonderen Imagepflege bei der öffentlichkeitswirksamen Vesper hervor und in der Nachlässigkeit gegenüber der Matutin, wo Laien nicht zugegen waren. Alles in allem gesehen, handelt es sich um einen Institutionalisierungsprozess, der das transpersonale Handlungsziel der Institution

31 Ebd., 148f.

32 HIERONIMUS, Das Hochstift (wie Anm. 11), 20, 322–479.

33 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 119.

34 SPECK, Universität (wie Anm. 13), 130.

35 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 119–123.

36 Ebd., 148.

37 Ebd., 129f.

»Domstift«, den feierlichen Chordienst, formal aufrechterhielt; allerdings unter praktischer Substitution des Kollegiums der Domherren durch die Kapläne.

5. Mitwirkung am bischöflichen Regiment

Nun ist jedoch zu beachten, dass die vergleichsweise wenigen Domherren mit anderweitigen Aufgaben belastet waren; dies führt uns zur Behandlung des anderen transpersonalen Handlungsziels von Domstiften, jenem der gouvernementalen Mitverantwortung. Um dies vorwegzunehmen: Der Einsatz in den Diözesanämtern war beträchtlich, vor allem wenn man an die Behinderungen durch die neuen Verhältnisse und den finanziellen Mangel denkt, der die Amtsinhaber bisweilen dazu zwang, auf eigene Kosten zu wirken. Eindrückliches Zeugnis davon legt das *Directorium pro vicariatu generali in episcopatu Basileensi* ab, das Amtstagebuch des Domherrn und Generalvikars Thomas Henrici (1634–1652)³⁸. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass sich das Domkapitel nicht nur in den Wahlkapitulationen das Bewilligungsrecht bei der Ernennung von Generalvikar und Offizial ausbedungen hat, sondern während seines Freiburger Exils nach Ausweis der »*Helvetia sacra*« die Hälfte der Weihbischöfe, der Generalvikare und der Offiziale gestellt hat³⁹. Domherren reisten schließlich als Prokuratoren des Bischofs nach Rom, als Gesandte des Fürstbischofs nach Paris⁴⁰.

Im Folgenden sei das Augenmerk darauf gerichtet, wie das Domkapitel als Gremium seine Mitverantwortung unter erschwerten Verhältnissen wahrgenommen hat. In erster Linie stellte sich da ein Kommunikationsproblem. Das Kapitel konnte sich ja nicht mehr einfach mit dem Bischof zusammensetzen. Er war weit weg und nur auf beschwerlichen Wegen erreichbar. Gewiss gab es die Korrespondenz, aber das war viel zu umständlich, wo Bischof und Domkapitel mit der Stadt Basel über Restititionen verhandeln mussten und ihre direkten Interessen nicht immer deckungsgleich waren. So richtete man ein Deputationsystem ein: Das Kapitel delegierte *Deputate*, welche die im Kapitel ausgehandelten Stellungnahmen und Forderungen in die Verhandlungen mit Bischof und Stadt einbrachten und offiziell im Sinne des Kapitels vertraten. In der Wahlkapitulation von 1554 wurde das Deputatswesen institutionalisiert: Ging die Initiative zur Beratung vom Bischof aus, musste er seinen Deputationswunsch mindestens einen Monat vorher dem Kapitel anmelden. Damit war für das Kapitel die Möglichkeit gegeben, die Themen vorher zu beraten und den Deputaten Instruktionen mitzugeben. Auf jeden Fall sicherte sich das Kapitel das Mitspracherecht durch die Bestimmung, dass der Bischof *ohne wissen und Rat der zweien deputaten* keine Beschlüsse fassen durfte. Die Spesen, die sich aus den Reisen der zwei Domherren ergaben, wurden geteilt: Der Bischof kam für die Reisekosten auf, während das Kapitel den Deputaten trotz Abwesenheit die Präsenzeinkünfte anrechnete. In der Wahlkapitulation von 1575 wurde diese Institution ausgebaut. Es wurden jährlich vier ordentliche Deputationen von jeweils acht Tagen eingerichtet und zwar an Reminiscere, was einen Frühjahrstermin Ende Februar oder im März ergibt, an Johann Baptist im Juni, Simon und Judas im Oktober und an Weihnachten. Der Bischof hatte für die Verköstigung von *Pferdt und diener* der Deputaten aufzukommen, das Domkapitel für die Reisekosten. Sollte die Deputation aus guten Gründen länger als acht Tage dauern,

38 RENARD, Journal (wie Anm. 25).

39 *Helvetia Sacra* 1/1, 230–232, 258–262, 265f.: 4 Weihbischöfe von 8; 7 Generalvikare von 14; 6 Offiziale von 14.

40 RENARD, Journal (wie Anm. 25), XLI–XLVII. – HEYER, Übersiedlung (wie Anm. 2), 178.

würde das Kapitel keinen Einspruch erheben. Dieser Institutionalisierungsprozess weist deutlich darauf hin, dass das Domkapitel aktiv und »höchst interessiert« das transpersonale Handlungsziel Mitverantwortung an der Regierung sicherte und dem neuen Kontext anpasste. Es hatte eine institutionalisierte Intermediärstruktur – als solche ließe sich das Deputationswesen ansprechen – geschaffen, die die ursprünglich gemeinsame Beratung ersetzte. Doch hat in der Folge Bischof Blarer von Wartensee, der schließlich die Konsolidierung des Bistums und die Rekatholisierung des Birsecks erreichte, eine breite Legitimation seiner Regierung angestrebt und seit 1577 wiederholt das gesamte Domkapitel zu Konsultationen nach Porrentruy einberufen⁴¹. Weitere Versammlungsorte waren besonders im 17. Jahrhundert die näher gelegenen fürstbischöflichen Schlösser in Delémont und im Birseck.

Es leuchtet ein, dass dieses Deputationssystem für das Domkapitel in Freiburg doch sehr aufwendig war. In der Wahlkapitulation von 1608 kam man wieder zurück auf die näher nicht geregelten Deputationen der Anfangszeit und überließ den größten Teil der Kosten dem Bischof. Man suchte die Kommunikation mit der bischöflichen Zentrale auf anderen Wegen. Während der Bischof die Domherren vermehrt in den Hofrat einzubeziehen suchte, wogegen sich das Kapitel unter Hinweis auf die strengen Residenzbestimmungen des Tridentinischen Reformdekrets wehrte, erstrebte das Kapitel die Mitverantwortung über die Loyalität der bischöflichen Beamten, und da diese – der Kanzler und der Hofmeister voran – den Kreisen des Stiftsadels angehörten, letztlich über familiäre Beziehungen zu erreichen. Der Kanzler hatte sich seit 1560 gegenüber dem Domkapitel eidlich zu verpflichten, darauf zu achten, dass der Bischof sich an die Wahlkapitulation hielt. In den Wahlkapitulationen beanspruchte das Domkapitel bei der Besetzung dieser Ämter seit 1554 ein Bewilligungsrecht⁴². Diese wenig institutionalisierte, eher von persönlichen und familiären Beziehungen geprägte Kommunikation sollte sich in den nun hereinbrechenden Kriegswirren, die auch das Fürstbistum überzogen und Bischof und Amtsträger zu ruhelosen Flüchtlingen werden ließen⁴³, als der Situation angemessen erweisen.

6. Domkapitel und fürstbischöfliche Souveränität

Wenden wir uns zuletzt der Frage zu, wie die Wahrnehmung der Mitverantwortung sich auf eine mögliche Teilhabe des Domkapitels an der hochstiftischen Souveränität ausgewirkt haben könnte. Nach dem Tod Bischof Philipps von Gundelsheim (1527–1553, † 14. September 1553), in dessen Regierungszeit sich die Welt verändert hatte, suchte das Kapitel aus verschiedenen Gründen, u. a. um die Verschuldung des Bischofs gegenüber Basel selbst zu regeln, eine längere Sedisvakanz aufrechtzuerhalten und das Bistum mit einem aus seinen Reihen gestellten Verwalter zu leiten. Doch rasch wurde es in den neuen Verhältnissen mit seinen Grenzen konfrontiert: Während die reformierte Stadt Basel loyal blieb und wegen des befürchteten Herrschaftsvakuums auf eine rasche Bischofswahl drängte, versuchte das katholische Solothurn die Situation zu nutzen, um sein eigenes Gebiet auf Kosten des Fürstbistums zu erweitern. Als das Domkapitel das südliche Amt Erguel für 7000 Kronen an die Stadt Biel verpfändete, musste es erfahren, dass die Untertanen diese Maßnahme nicht anerkannten und Biel den Huldigungseid nicht leisten

41 EISELE, Basler Domkapitel (wie Anm. 17), 174–176.

42 Ebd., 176–178.

43 Helvetia Sacra I/1, 206f. – RENARD, Journal (wie Anm. 25), XXVI, XLI, XLV, XLVIII.

wollten, bevor nicht der rechtmäßige Herr, nämlich ein neuer Bischof, sie aus ihrem Eid gegenüber dem Hochstift entlassen habe⁴⁴. Obwohl das Domkapitel das Recht der Verwaltung des Bistums während der Sedisvakanz innehatte, musste es einsehen, dass eine provisorische Regierung mit einem Verwalter in den neuen Verhältnissen unlösbare Probleme schuf, und so wählte es den Verwalter Melchior von Lichtenfels (um 1517–1575) im Oktober 1554 zum Bischof. Der Souverän war eben allein der Bischof.

Einen zweiten Hinweis erhalten wir aus der Endzeit des Kapitels in Freiburg. Nur kurz sei die Vorgeschichte dargestellt: Um seine Position in den Restitutionsverhandlungen gegenüber dem eidgenössischen Basel zu stärken, suchte und fand Bischof Blarer von Wartensee, obwohl sein Fürstbistum ein Hochstift des Reiches war⁴⁵, Rückendeckung in einem Bündnis mit den sieben katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Mit dessen Abschluss im September 1579 konnte er die Auseinandersetzung mit Basel vor eidgenössischem Schiedsgericht führen und mit dem Badener Vertrag von 1585 abschließen, der entscheidend zu einer Konsolidierung des Fürstbistums beitrug⁴⁶. Das Domkapitel war dabei allerdings von Basel als *quantité négligable* behandelt worden, protestierte und akzeptierte den Vertrag nicht, so dass seine Beziehung zur Stadt ungelöst blieb. In der Tat blieb die Frage, wie und wie weit das in vorderösterreich-habsburgischem Gebiet residierende Domkapitel in das eidgenössische Bündnis eingeschlossen war, ungeklärt, auch wenn es seine Einwilligung in das Bündnis gegeben, dieses mitbesiegelt hatte und seine alten Rechte und Gewohnheiten garantiert erhielt. Das sollte sich während des Niederländischen Kriegs, bei dem Ludwig XIV. (1638–1715) auch an den Rhein vorstieß und unter anderem Freiburg eroberte, als folgenschwer erweisen⁴⁷. Der Bischof als Bündnispartner der Eidgenossen war in deren Neutralität eingeschlossen. Für das Domkapitel in Freiburg ließen das weder der Kaiser noch der französische König gelten. Der Fürstbischof als von den Kriegsmächten anerkannter Souverän blieb weitgehend verschont; das nun wahrhaft exilierte Domkapitel geriet in Teufels Küche. Seit 1670 wurde in Ermangelung genügender Einkünfte und durch die – trotz wiederholter Proteste des Bischofs an höchster Stelle – erfolgten Einquartierungen zunächst kaiserlicher, dann großherzoglicher Truppen im »Basler Hof« der Kapitelsbetrieb erschwert, ja verunmöglicht. 1674 wurde der Gottesdienst im Münster suspendiert und die Domherren verließen mit bischöflicher Einwilligung die Stadt für neun Monate. 1675 konfiszierte Frankreich die Haupteinkünfte des Domkapitels im Elsass und im Sundgau. Ludwig XIV. anerkannte die eidgenössische Neutralität nicht für das Domkapitel, sondern betrachtete es als *Subjekt* des Kaisers, in dessen Gebiet es ja residiere. Nach dem Einmarsch der Franzosen in Freiburg im November 1677 wurde die Situation völlig unhaltbar. Bischof und Kapitel intensivierten die Bemühungen um eine *Transmigration* des Domkapitels zurück ins Fürstbistum. Es bedurfte noch zahlreicher Demarchen und domstiftischer Gesandtschaften selbst an den französischen Hof, um endlich nach einem Jahr, im November 1678, vom königlichen Rat die Bewilligung zum Abzug und die Aufhebung der Konfiskation zu erreichen. Die Domherren hatten sich schon im August über das Land zerstreut. Der Grund der königlichen Renitenz bestand darin, dass Ludwig XIV. sich mit dem Kaiser absprechen wollte, wie er mit dessen *Subjekt* verfahren solle. Soviel zur Teilhabe des Basler Domkapitels in Freiburg an der Souveränität des Fürstbistums Basel. Am 18. Dezember 1678 hob das

44 BERNER, Correspondenz (wie Anm. 17), 56–60.

45 ZIEGLER, Hochstifte (wie Anm. 7), 255.

46 BERNER, Correspondenz (wie Anm. 17), 155–160, 172–179.

47 Das Folgende nach HEYER, Übersiedlung (wie Anm. 2).

Domkapitel seinen Gottesdienst im Münster endgültig auf, verließ anderntags geschlossen die Stadt und zog über Rheinfelden nach Arlesheim.

7. Ausblick

Suchen wir diese Institutionalisierungsprozesse insgesamt zu würdigen, so sei zunächst einschränkend festgestellt, dass eigentlich nur der Entwicklung bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, also vor allem im 16. Jahrhundert Aussagekraft zukommt. Im weiteren 17. Jahrhundert erlauben die vor allem durch Kriegswirren eingetretenen Störungen keine strukturellen Rückschlüsse mehr. Aber wir haben genug erfahren, um eine Gewichtung zwischen den beiden Aspekten des transpersonalen Handlungsziels zu erkennen.

Auch wenn die Sicherstellung des feierlichen Chor- und Gottesdienstes von den Domherren sofort in die Wege geleitet worden war, lässt sich aus der weiteren Entwicklung, insbesondere der Delegation des Chordienstes im Münster an die Kapläne, leicht erkennen, dass das Domkapitel den Chordienst eher als eine Formalie der Selbstpräsentation eines Domstifts betrachtete.

Ganz im Gegensatz hierzu hat es sich aktiv und intensiv und im übrigen meist im Einklang mit dem Bischof um die Aufrechterhaltung des anderen Aspekts des transpersonalen Handlungsziels, der Mitverantwortung und Mitregierung, bemüht und völlig neue Institutionen und Strukturen entwickelt.

Die hier festgestellte unterschiedliche Gewichtung der zwei Seiten des transpersonalen Handlungsziels wurde von den Domherren des 16. und 17. Jahrhunderts selbst vorgenommen. Sie entsprach ihrem adeligen Selbstverständnis, wie sie es ja gerade im Hinblick auf die gottesdienstliche Verpflichtung explizit zum Ausdruck gebracht hatten. Diesem Selbstverständnis lagen Mitverantwortung und -regierung näher als der Chordienst und sie war in der gegebenen Krisensituation auch faktisch wichtiger. Durch die institutionellen Lösungen, die die Domherren für die Doppelbeanspruchung fanden, konnten sie die Kluft zwischen den beiden Aspekten des transpersonalen Handlungsziels, die in der ihnen aufgezwungenen Exilsituation aufgebrochen war, überbrücken und die fundamentale Sinnvorstellung über 140 Jahre erfüllen.

Dieses Konstat bestätigt den in der neueren deutschsprachigen Domstiftsforschung bestehenden Trend, die Aufmerksamkeit vor allem auf politisch-herrschaftliche und gesellschaftliche Aspekte der Institution zu richten. Hierin liegt übrigens seit Peter Moraw ihr originaler Beitrag zur internationalen Stiftsforschung. Von hier aus ließe sich weitergehen und über die allgemein historische Bedeutung der Domstifte reflektieren. Im Vergleich zu den durch erbliche Dynastien geführten Herrschaften und Fürstentümern mit ihren weitgehend willkürlich ernannten Ratskollegien und ihren seltenen Landtagen stellen die geistlichen Fürstentümer ein abweichendes⁴⁸, antidynastisches System⁴⁹ dar, das sich grundsätzlich wie folgt beschreiben lässt: Der Herrscher wird hier gewählt von einem institutionalisierten Gremium, das nach festen Regeln legitim besetzt worden ist.

48 ZIEGLER, Hochstifte (wie Anm. 7), 261. – Rainer A. MÜLLER, Der Fürstenhof in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 33), München 1995, 99f.

49 Rudolf REINHARDT, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht auf Nachfolge in der neuzeitlichen Germania Sacra, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hg. v. Johannes KUNISCH (Historische Forschungen 21), Berlin 1982, 115–155, bes. 144f. – MAIER, Domkapitel (wie Anm. 9), 7.

Die Dauerhaftigkeit der territorialen geistlich-weltlichen Entität wird durch dieses Gremium gewährleistet, nicht durch die wechselnden Herrscher. In einem kontinuierlichen Institutionalisierungsprozess hat dieses Gremium eine explizit geregelte kollektive Willensbildung und Entscheidungsfindung im innern und gegenüber dem Herrscher Modalitäten zur Mitregierung und Kontrolle entwickelt. Was hier beschrieben worden ist, institutionell geregelte kollektive Kontrolle von Herrschaft und Macht, lässt sich aber als fundamentale Sinnauffassung einer anderen Institution (verstanden als handlungsleitendes explizites Normengefüge) auffassen, nämlich des modernen Parlamentarismus⁵⁰. So können die Domkapitel seit dem Hochmittelalter auch unter die Pioniere gezählt werden bei den Institutionalisierungsprozessen der Kontrolle von Herrschaft und Macht in ihrem Fall annäherungsweise in der Form der natürlich viel später auftretenden parlamentarischen Monarchie, aber dies gleichsam flächendeckend, wenn vielleicht auch nicht über den »orbis christianus«, dann zumindest über die »Germania Sacra«⁵¹.

50 Ich beziehe mich nur auf Hans BOLDT, *Parlament*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 4, 1976, 649–676. *Parlament* und *Parlamentarismus* werden offenbar vorwiegend über das Formale definiert (wesentlich ist Öffentlichkeit, ferner Debattieren, Argumentieren etc., Austarieren der Gewichte zwischen Legislative und Exekutive). Letztlich geht es aber um Kontrolle der Exekutive durch die Legislative, um Kontrolle der Regierung.

51 Vgl. auch Christian DURY, *Fraternités et Clergé secondaire du diocèse de Liège au Moyen Âge*. *Contribution à la protohistoire des assemblées représentatives*, in: *Moyen Âge* 96, 1990, 287–316. – KRÜGER, *Hausherrn* (wie Anm. 1), 44: *Das Domkapitel habe sich zu Beginn des 12. Jhs. »zu einem parlamentsähnlichen Kontrollgremium des Bischofs formiert, und das schon 100 Jahre vor der berühmten Magna Charta in England«.*